



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.09.2021

Kontingente für den europäischen und internationalen Katastrophenschutz

Wir fragen die Staatsregierung:

1. a) Welche Module, Expertinnen und Experten und sonstige Bewältigungskapazitäten hat der Freistaat Bayern für das europäische Katastrophenschutzverfahren beim Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. beim Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der EU gemeldet (gemäß Artikel 9 1313/2013/EU in der aktuell geltenden Fassung und unter Angabe der entsendenden Stelle auflisten)? 3
- b) Auf welche Katastrophenlagen sind die unter 1 a genannten Kapazitäten jeweils ausgerichtet? 3
2. a) Welche Module, Expertinnen und Experten und sonstige Bewältigungskapazitäten hat der Freistaat Bayern für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool beim Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. beim Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der EU gemeldet (gemäß Artikel 11 1313/2013/EU in der aktuell geltenden Fassung und bitte unter Angabe der entsendenden Stelle)? 3
- b) Auf welche Katastrophenlagen sind die unter 2 a genannten Kapazitäten jeweils ausgerichtet? 3
1. c) Mit welchen besonderen Ausbildungen und Übungen wurden die Einheiten gemäß Frage 1 a auf ihre Einsätze jeweils vorbereitet? 4
2. c) Mit welchen besonderen Ausbildungen und Übungen wurden die Einheiten gemäß Frage 2 a auf ihre Einsätze jeweils vorbereitet? 4
3. a) Wie kommt die Meldung von Kapazitäten gemäß den Fragen 1 und 2 im Freistaat Bayern zustande? 5
- b) Auf welche Art werden die Kommunen in die Meldung von Kapazitäten miteinbezogen, insbesondere, wenn Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr betroffen sind (bitte nach haupt- und ehrenamtlich tätigen Kräften unterscheiden)? 5
- c) Wer trifft letztlich die Entscheidung über die Meldung von Kapazitäten? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

-
4. a) Welche der unter Frage 1 und 2 aufgelisteten Kapazitäten wurden seit 2015 eingesetzt? 5
- b) Wer trifft letztlich die Entscheidung, ob nach Frage 1 und 2 gemeldete Kapazitäten auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats auch eingesetzt werden? 6
- c) Wer trägt bei einem Einsatz im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens bzw. des Europäischen Katastrophenschutz-Pools die Kosten? 6
5. a) An welchen weiteren Mechanismen des internationalen Katastrophenschutzes ist der Freistaat Bayern über das europäische Katastrophenschutzverfahren hinaus beteiligt? 6
- b) Welche Kapazitäten sind für diese Mechanismen jeweils gemeldet worden? 7
- c) Wer trägt bei einem Einsatz nach diesen Mechanismen jeweils die Kosten? 7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 23.11.2021

1. a) Welche Module, Expertinnen und Experten und sonstige Bewältigungskapazitäten hat der Freistaat Bayern für das europäische Katastrophenschutzverfahren beim Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. beim Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der EU gemeldet (gemäß Artikel 9 1313/2013/EU in der aktuell geltenden Fassung und unter Angabe der entsendenden Stelle auflisten)?
 - b) Auf welche Katastrophenlagen sind die unter 1 a genannten Kapazitäten jeweils ausgerichtet?
2. a) Welche Module, Expertinnen und Experten und sonstige Bewältigungskapazitäten hat der Freistaat Bayern für den Europäischen Katastrophenschutz-Pool beim Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) bzw. beim Emergency Response Coordination Centre (ERCC) der EU gemeldet (gemäß Artikel 11 1313/2013/EU in der aktuell geltenden Fassung und bitte unter Angabe der entsendenden Stelle)?
 - b) Auf welche Katastrophenlagen sind die unter 2 a genannten Kapazitäten jeweils ausgerichtet?

Nach aktuellem Stand sind keine bayerischen Module oder sonstigen Bewältigungskapazitäten nach Artikel 9 Beschluss Nr. 1313/2013/EU für das europäische Katastrophenschutzverfahren (im Folgenden EU-Katastrophenschutzverfahren) gemeldet. Es besteht jedoch eine bayerische Beteiligung an der als Modul nach Artikel 9 registrierten Analytischen Task Force (ATF). Die ATF ist als Spezialressource auf chemische, biologische, radiologische und nukleare (CBRN) Gefahrenlagen ausgerichtet. Sie umfasst acht Standorte bundesweit. In Bayern ist die ATF bei der Feuerwehr München stationiert. Die ATF setzt sich aus Bediensteten der Länder bzw. der Städte, hier der Feuerwehr München, zusammen, während das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) die ATF-Standorte mit besonders leistungsfähiger Messtechnik sowie Einsatzfahrzeugen ausstattet, die Spezialausbildung koordiniert und sich an den Unterhaltskosten der Standorte beteiligt (siehe auch [Analytische Task Force – BBK \[https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/CBRN-Schutz/CBRN-Faehigkeiten/Analytische-Task-Force/analytische-task-force_node.html\]](https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/CBRN-Schutz/CBRN-Faehigkeiten/Analytische-Task-Force/analytische-task-force_node.html)). Zusätzlich hat auch der Freistaat Bayern Messausrüstung für die ATF in München ergänzt.

Daneben sind gegenwärtig 21 Fachkräfte aus Bayern (u. a. von Feuerwehr, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) sowie den freiwilligen Hilfsorganisationen) gemäß Artikel 9 für Einsätze im Rahmen des Unionsverfahrens registriert.

Nach aktuellem Stand sind keine bayerischen Bewältigungskapazitäten oder Expertinnen und Experten im Europäischen Katastrophenschutz-Pool (ehemals Europäische Notfallbewältigungskapazität) nach Artikel 11 Beschluss Nr. 1313/2013/EU in der aktuell gültigen Fassung registriert.

Der Freistaat Bayern bereitet aber aktuell in Abstimmung mit den anderen Bundesländern die Aufstellung und Meldung eines Moduls für das EU-Katastrophenschutzverfahren im Bereich „Waldbrandbekämpfung am Boden unter Einsatz von Fahrzeugen“ vor. Dabei handelt es sich um einen mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozess, der konzeptionelle Vorarbeiten und Anpassungen der vorhandenen bayerischen Einheiten an die Anforderungen an Module im EU-Katastrophenschutzverfahren in Abstimmung mit deren Träger- bzw. Entsendeorganisationen umfasst. Die Bestimmungen und Anforderungen an Bewältigungskapazitäten nach Artikel 9 bzw. 11 sind in dem [Durchführungsbeschluss 2014/762/EU der Europäischen Kommission vom 16.10.2014 in der aktuell gültigen Fassung \(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0762-20190410&qid=1635940499707&from=DE\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0762-20190410&qid=1635940499707&from=DE) festgelegt. Für die Abstimmung zwischen den Bundesländern und mit dem Bund als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Europäischen Union (EU) wurde ein Arbeitskreis unter Federführung von Nordrhein-Westfalen eingerichtet.

Bayern verfügt zudem unabhängig von der Registrierung bereits über die erforder-

lichen Fähigkeiten, um bei internationalen Hilfseinsätzen im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens oder auch bilateralen Anforderungen unterstützen zu können. So wird bei entsprechenden Hilfeleistungsersuchen im Einzelfall geprüft, ob bayerische Kapazitäten, wie etwa die bayerischen Hilfeleistungskontingente, die im Rahmen des 2007 in Bayern eingeführten Konzepts für die länder- und staatenübergreifende Katastrophenhilfe sowie überregionale Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns aufgestellt wurden, dem Profil der Hilfeanforderung entsprechen und in Abstimmung mit den jeweiligen entsendenden Organisationen als Unterstützung angeboten werden können.

1. c) **Mit welchen besonderen Ausbildungen und Übungen wurden die Einheiten gemäß Frage 1 a auf ihre Einsätze jeweils vorbereitet?**
2. c) **Mit welchen besonderen Ausbildungen und Übungen wurden die Einheiten gemäß Frage 2 a auf ihre Einsätze jeweils vorbereitet?**

Ein wesentlicher Bestandteil des EU-Katastrophenschutzverfahrens ist sein Ausbildungs- und Übungsprogramm, das darauf zielt, die Koordinierung, Kompatibilität und Komplementarität zwischen Modulen und anderen Bewältigungskapazitäten nach Artikel 9 und 11 Beschluss 1313/2013/EU zu stärken und die Kompetenz von Expertinnen und Experten für Einsätze im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens zu verbessern. Das modular aufgebaute [Ausbildungsprogramm für das EU-Katastrophenschutzverfahren \(https://ec.europa.eu/echo/files/civil_protection/civil_prote/pdfdocs/Training%20brochure.pdf\)](https://ec.europa.eu/echo/files/civil_protection/civil_prote/pdfdocs/Training%20brochure.pdf) ist als Ergänzung der Ausbildung auf nationalstaatlicher Ebene gedacht. Die Teilnahme an den Lehrgängen qualifiziert Zivil- und Katastrophenschutzpersonal der Mitgliedstaaten, insbesondere Führungskräfte von Modulen und anderen Bewältigungskapazitäten (Teamleiter, stellvertretende Teamleiter) sowie Expertinnen und Experten für den internationalen Einsatz im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens. Daneben dient es auch dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung von nationalen Expertinnen und Experten aus den Mitgliedstaaten.

Die im Rahmen des Programms angebotenen und von der EU (ko-)finanzierten Katastrophenschutzübungen, insbesondere die sogenannten Module Exercises (EU MODEX) zielen darauf, Module, andere Bewältigungskapazitäten und Expertinnen und Experten besser auf internationale Einsätze vorzubereiten und die Zusammenarbeit unter den europäischen Katastrophenschutzbehörden und -einheiten zu verbessern. Die EU MODEX beinhalten zwei verschiedene Arten von Übungen:

- Stabsrahmenübungen (Tabletop Exercises), die sich an Schlüsselpersonal von Modulen und sonstige Bewältigungskapazitäten sowie Expertinnen und Experten richten und
- Feldübungen (Field Exercises) mit spezifischen Szenarien zur Erprobung spezifischer Einsatzkapazitäten.

Module und sonstige Bewältigungskapazitäten, die im Europäischen Katastrophenschutz-Pool registriert werden sollen, müssen zur Sicherung von Qualitätsanforderungen vor der Registrierung einen mehrstufigen Zertifizierungsprozess bei der Europäischen Kommission durchlaufen. Neben einem Konsultationsbesuch durch die Kommission sieht die Zertifizierung auch die zumindest einmalige Teilnahme an einer EU MODEX-Stabsrahmenübung und einer Feldübung vor.

Auf nationalstaatlicher Ebene werden die Kapazitäten durch die vorgeschriebenen standort- und organisationsspezifischen Ausbildungen ihrer Entsende- bzw. Trägerorganisationen vorbereitet. Dazu gehört etwa die Ausbildung des THW für Auslandseinsätze (Einsatzgrundlagen Ausland). Ebenso gibt es spezielle Ausbildungen zu Grundsätzen der internationalen Katastrophenhilfe und humanitärer Hilfe, wie etwa die Lehrgänge der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ) im Bereich Humanitäre Aspekte des internationalen Krisenmanagements.

Im Übrigen führen bayerische Katastrophenschutzbehörden regelmäßig grenzüberschreitende Katastrophenschutzübungen mit dem benachbarten Ausland durch. Dazu wird auch auf die Antworten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 06.10.2020 zu den Fragen 4.1, 4.2 und 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.08.2020 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (Drs. Nr. 18/10405 vom 04.11.2021) verwiesen.

- 3. a) Wie kommt die Meldung von Kapazitäten gemäß den Fragen 1 und 2 im Freistaat Bayern zustande?**
- b) Auf welche Art werden die Kommunen in die Meldung von Kapazitäten miteinbezogen, insbesondere, wenn Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr betroffen sind (bitte nach haupt- und ehrenamtlich tätigen Kräften unterscheiden)?**

Der Freistaat Bayern bzw. die bayerischen Katastrophenschutzbehörden verfügen grundsätzlich nicht über eigene, speziell organisierte Einsatzkräfte bzw. Einheiten zur Katastrophenabwehr. Vielmehr setzt sich das bayerische Potenzial im Katastrophenschutz aus zumeist ehrenamtlichen Kräften der nach Artikel 7 Abs. 3 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) zur Katastrophenhilfe verpflichteten Organisationen und Stellen zusammen. Gerade die Feuerwehren und freiwilligen Hilfsorganisationen sind hierbei in ihrer Gesamtheit in die Katastrophenhilfspflicht einbezogen. Daher wird die Aufstellung und Meldung von Kapazitäten gemäß den Fragen 1 und 2 in enger Kooperation und Abstimmung mit den betroffenen Entsende- bzw. Trägerorganisationen, insbesondere den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie den Kommunen im Falle von Feuerwehreinheiten/-einsatzkräften, geplant, vorbereitet und durchgeführt. Insbesondere werden mit diesen die Bereitschaft sowie die Verfahren zur möglichen Entsendung ihrer Kräfte vorab abgeklärt. Auch Belange des Ehrenamts (z. B. Freistellung vom Arbeitgeber für den Auslandseinsatz) werden berücksichtigt. Im Falle von hauptamtlichen Feuerwehrkräften werden die Kommunen auch in ihrer Rolle als Arbeitgeber einbezogen.

- c) Wer trifft letztlich die Entscheidung über die Meldung von Kapazitäten?**

Die Bundesrepublik Deutschland wird auf EU-Ebene von der Bundesregierung vertreten. Kapazitäten werden daher formell durch den Bund als deutsche Bewältigungskapazitäten für das EU-Katastrophenschutzverfahren gemeldet. Der Freistaat Bayern tritt gegenüber der EU nicht als meldende Stelle in Erscheinung. Die Registrierung einer Kapazität bei der Europäischen Kommission bzw. dem Emergency Response Coordination Centre (ERCC) würde nach Mitteilung Bayerns und in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) als der national zuständigen Behörde für das EU-Katastrophenschutzverfahren durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) über das Common Emergency Communication and Information System (CECIS) erfolgen.

- 4. a) Welche der unter Frage 1 und 2 aufgelisteten Kapazitäten wurden seit 2015 eingesetzt?**

Da bis dato keine bayerischen Module oder sonstige Bewältigungskapazitäten für das EU-Katastrophenschutzverfahren gemeldet sind, kann dies nicht weiter beantwortet werden. Es kann aber mitgeteilt werden, dass Teile der ATF-CBRN im August 2020 am deutschen Hilfeleistungseinsatz im Libanon beteiligt waren. Es liegen aber keine Daten vor, ob daran Einsatzkräfte aus Bayern beteiligt waren. Zudem hat der Freistaat Bayern während der schweren Waldbrände in Schweden im Sommer 2018 gegenüber dem GMLZ die Entsendung eines bayerischen Hilfeleistungskontingent Feuerwehr im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens angeboten und Griechenland bei den Waldbränden im August 2021 ein bilaterales Hilfsangebot unterbreitet. Davon losgelöst werden über das EU-Katastrophenschutzverfahren auch Sachspenden als spontane Hilfsangebote abgewickelt. Hier hat der Freistaat Bayern im Rahmen der COVID-19-Pandemie u. a. rund 30 000 Liter Desinfektionsmittel an die Republik Serbien und 100 Beatmungsgeräte an die Republik Indien abgegeben. Der Freistaat Bayern hat u. a. auch anlässlich des schweren Erdbebens in Kroatien und dessen Hilfeersuchen über das EU-Katastrophenschutzverfahren Ende Dezember 2020 die Bereitstellung von mehreren Tausend Feldbetten sowie mehreren Schul- und Sanitärcontainern angeboten, die aber im Ergebnis nicht mehr benötigt wurden. Darüber hinaus erfolgte eine vom Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. organisierte und vom Freistaat Bayern unterstützte Transportaktion, in deren Rahmen 300 bayerische Feuerwehren rund 15 000 ausgesonderte, aber noch brauchbare Einzelteile (Schutzkleidung, Stiefel, Helme, Handschuhe, Beleuchtungsgeräte, tragbare Leitern, Stromerzeuger, Heizgeräte und weitere Werkzeuge) für die kroatischen Feuerwehren spendeten.

b) Wer trifft letztlich die Entscheidung, ob nach Frage 1 und 2 gemeldete Kapazitäten auf Anfrage eines anderen Mitgliedstaats auch eingesetzt werden?

Bei der Aktivierung des EU-Katastrophenschutzverfahrens durch einen Mitgliedstaat erhält das GMLZ als nationale Kontaktstelle für das Verfahren dessen Hilfeersuchen. Das GMLZ führt dann im Auftrag des BMI eine Kapazitätenabfrage bei den Bundesländern (über die Landeslagezentren) sowie bei Organisationen und Behörden auf Bundesebene durch. Je nach Art und Inhalt des Hilfeersuchens prüfen die Bundesländer, in Bayern das StMI, in Abstimmung mit den Entsendeorganisationen und ggf. anderen Stellen die Verfügbarkeit von Kapazitäten und entscheiden, ob sie die entsprechenden Bewältigungskapazitäten zur Verfügung stellen können. Falls ja, erfolgt eine Meldung dieser Verfügbarkeit über das GMLZ und das ERCC an den hilfeanfordernden Mitgliedstaat. Dieser trifft letztlich die Entscheidung, ob er das Hilfeleistungsangebot akzeptiert und damit die entsprechenden Kapazitäten in Einsatz kommen. Nimmt der anfordernde Staat das Angebot an, erfolgt über das GMLZ an das zuständige Landeslagezentrum die Bitte um Mobilisierung der entsprechenden Einheiten.

c) Wer trägt bei einem Einsatz im Rahmen des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens bzw. des Europäischen Katastrophenschutz-Pools die Kosten?

Gemäß Artikel 39 [Durchführungsbeschluss 2014/762/EU der Europäischen Kommission vom 16.10.2014 in der aktuell gültigen Fassung \(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0762-20190410&qid=1635940499707&fom=DE\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014D0762-20190410&qid=1635940499707&fom=DE) trägt der im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens hilfeersuchende Staat die Kosten der von den anderen Mitgliedstaaten geleisteten Hilfe, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht. Jeder hilfeleistende Mitgliedstaat kann zudem unter Berücksichtigung der Art der Katastrophe und des Ausmaßes der Schäden seine Hilfe ganz oder teilweise kostenlos anbieten und auch jederzeit auf die Erstattung seiner Kosten ganz oder teilweise verzichten.

Zudem stehen unterschiedliche finanzielle Fördermöglichkeiten seitens der EU zur Deckung von Kosten eines Einsatzes zur Verfügung:

- Bei Einsatz von Bewältigungskapazitäten, die gemäß Artikel 9 Beschluss Nr. 1313/2013/EU von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, können bis zu 75 Prozent der Transportkosten erstattet werden. Dies gilt für Einsätze innerhalb und außerhalb der Europäischen Union.
- Bei Einsatz von Bewältigungskapazitäten, die im Europäischen Katastrophenschutz-Pool gemeldet sind, können bei Einsätzen innerhalb der EU bis zu 75 Prozent der operativen Kosten, inklusive Transportkosten, und bei Einsätzen außerhalb der EU bis zu 75 Prozent der Transportkosten erstattet werden.

Für Deutschland werden entsprechende Förderanträge über den Bund bei der EU eingereicht und verrechnet.

Bei der Entsendung von Expertinnen und Experten schließt die Europäische Kommission sogenannte Service Agreements mit den jeweiligen Fachkräften, die die einsatzbedingt entstehenden Kosten außer Personalkosten abdecken.

5. a) An welchen weiteren Mechanismen des internationalen Katastrophenschutzes ist der Freistaat Bayern über das europäische Katastrophenschutzverfahren hinaus beteiligt?

Neben dem EU-Katastrophenschutzverfahren bestehen bilaterale Vereinbarungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen sowie grenzüberschreitende Alarmpläne zwischen dem Freistaat Bayern und den angrenzenden EU-Nachbarstaaten Österreich, Tschechien und der Schweiz sowie den an Bayern angrenzenden Regionen bzw. Bundesländern. Die Grundlage für diese Regelungen bilden dabei bilaterale Abkommen bzw. Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden Nachbarstaaten:

- Abkommen vom 28.11.1984 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (ratifiziert durch Gesetz vom 22.01.1987, Bundesgesetzblatt – BGBl. 1987 II S. 74, in Kraft getreten am 01.12.1988, BGBl. 1988 II S. 967)

- Abkommen vom 23.12.1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (ratifiziert durch Gesetz vom 20.03.1992, BGBl. 1992 II S. 206, in Kraft getreten am 01.10.1992, BGBl. 1992 II S. 593)
- Vertrag vom 19.09.2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen (ratifiziert durch Gesetz vom 16.08.2002, BGBl. 2002 II S. 1874, in Kraft getreten am 01.01.2003, BGBl. 2003 II S. 48)

Bezüglich der bilateralen Vereinbarungen zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Katastrophenschutz und der regionalen grenzüberschreitenden Alarmpläne zwischen dem Freistaat Bayern, dessen Regierungsbezirken und den angrenzenden Nachbarstaaten Österreich und Tschechien bzw. deren Grenzregionen sowie der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bodenseeraum wird auf die Antworten des StMI vom 06.10.2020 zu den Fragen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1 und 3.2 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 27.08.2020 zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Katastrophenschutz (Drs. Nr. 18/10405 vom 04.11.2020) verwiesen.

Als weitere spezielle Alarmpläne im internationalen Katastrophenschutz sind zu benennen:

- Überregionale Alarmierung des Brand- und Katastrophenschutzes entlang der Bundeswasserstraßen in Bayern (Main-Donau-Alarmplan), die auch die Alarmierung zwischen Bayern und dem österreichischen Bundesland Oberösterreich regelt.
- Internationaler Alarm- und Einsatzplan der Schadensabwehr Bodensee im Rahmen der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), deren Mitglieder die an den Bodensee angrenzenden deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern, die Republik Österreich mit dem Bundesland Vorarlberg sowie die Schweizerische Eidgenossenschaft mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Graubünden sind.

Der Freistaat Bayern ist auch an der Umsetzung des internationalen Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) (kurz UN/ECE-Industrieunfall-Übereinkommen), das 1998 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde und am 19.04.2000 in Kraft getreten ist, beteiligt. Die Konvention sieht in Artikel 12 auch die gegenseitige Hilfeleistung bei Unfällen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen vor. Zentraler Ansprechpartner ist auch hier das GMLZ. Zudem können auch die Mechanismen zur gegenseitigen Information und Hilfeleistung in den zuvor genannten bilateralen Abkommen/Verträgen, Vereinbarungen und regionalen grenzüberschreitenden Notfallplänen Anwendung finden.

b) Welche Kapazitäten sind für diese Mechanismen jeweils gemeldet worden?

Für die in der Antwort zu Frage 5 a aufgeführten Abkommen, Vereinbarungen und grenzüberschreitenden Alarmpläne gibt es keine speziell gemeldeten Kapazitäten. Grundsätzlich ist das gesamte im bayerischen Katastrophenschutz vorhandene Einsatzpotenzial für entsprechende Hilfeleistungssuchen und Anforderungen verfügbar und einsetzbar. Die Auswahl der jeweiligen Kapazitäten und Expertinnen und Experten aus diesem Potenzial erfolgt dabei im Einzelfall abhängig von dem Inhalt eines eventuellen Hilfeleistungssuchens und der Art der angeforderten Hilfe. Auch hier kommt das bereits erwähnte und 2007 in Bayern eingeführte Konzept für die länder- und staatenübergreifende Katastrophenhilfe sowie überregionale Katastrophenhilfe innerhalb Bayerns zum Tragen.

c) Wer trägt bei einem Einsatz nach diesen Mechanismen jeweils die Kosten?

Die Tragung von Kosten der Hilfeleistung ist jeweils in den in der Antwort zu Frage 5 a aufgelisteten bilateralen Abkommen bzw. Verträgen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den angrenzenden Nachbarstaaten Österreich, Schweiz und Tschechien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen und schweren Unglücksfällen sowie den dazugehörigen Ratifizierungsgesetzen geregelt.